

Richtlinien für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Betreute Grundschule in Surendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde Schwedeneck. Sie dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Surendorf in den Vormittagsstunden außerhalb der Unterrichtszeiten.
2. Die Verwaltung der Betreuten Grundschule wird von der Amtsverwaltung Dänischshagen wahrgenommen.

§ 2 **Aufnahme**

1. Die Betreute Grundschule nimmt Schülerinnen und Schüler der Grundschule Surendorf auf, wobei die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze auf 30 Vollzeitplätze festgesetzt wird (z.B. eine Zweitagesbelegung und eine Dreitagesbelegung ergeben einen Vollzeitplatz). Bei der Aufnahme werden aufgrund der Personalstruktur Kinder mit Fünftagesbelegung bevorzugt berücksichtigt.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Der Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei der Beginn des 1. Schulhalbjahres auf den 01. August und das Ende des 2. Schulhalbjahres auf den 31. Juli des folgenden Kalenderjahres festgesetzt wird. Das Ende des 1. Schulhalbjahres und der Beginn des 2. Schulhalbjahres ergeben sich jeweils aus der Landesverordnung über Ferientermine an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein (Ferienordnung). Während des laufenden Betreuungszeitraumes können Kinder nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung muss bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres erfolgen. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit Beginn des Schulhalbjahres.
3. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde über die Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien. Dabei werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, die familiäre Gesamtsituation und als zusätzliches Kriterium der Umfang der Beschäftigung und die Arbeitszeitgestaltung zu Grunde gelegt. Im Übrigen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

§ 3 **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

1. Die Betreute Grundschule ist in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 7.50 Uhr und 11.55 bis 15.00 Uhr an Schultagen geöffnet.
2. Während der gesetzlichen Schulferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie während beweglicher Ferientage bleibt die Betreute Grundschule geschlossen.
3. Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 **Abmeldung und Kündigung**

1. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende des Betreuungszeitraumes möglich. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Schulhalbjahresende möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Stundenplanänderung zum Schulhalbjahreswechsel schriftlich bei der Gemeinde erfolgen. Die Abmeldung erfolgt dann zum 1. des folgenden Monats.
2. In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende kündigen.
3. Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht, kann der Platz neu besetzt werden. Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gemeinde oder den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.
4. Ein Kind kann aus wichtigem Grund von dem Besuch der Betreuten Grundschule zeitweise oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Kind die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt.
5. Sofern Zahlungspflichtige (§ 5 Entgeltordnung) mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug sind, ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.
- 5a. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind auf eine weiterführende Schule im Sinne des Schulgesetzes wechselt.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten zur Erfüllung der ihr nach dieser Ordnung abliegenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Betreuten Grundschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Betreuten Grundschule innerhalb der Öffnungszeiten,
 - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Betreuten Grundschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Betreuten Grundschule hat, der Gemeinde oder den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde ihre Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann.

3. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nur bei vorliegendem Verschulden der Gemeinde versichert.

§ 6 Entgelt

Für den Besucher der Betreuten Grundschule wird von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf erhoben. Eine Ermäßigung oder Übernahme des Entgeltes kann gemäß § 3 Nr. 2 ff. der Entgeltordnung für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung zum 1. August 2015 in Kraft.

Schwedeneck, den 23. April 2015

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister